

# Gemeinde Sulzbach (Taunus)

Der Gemeindevorstand

Postanschrift: Postfach 1140 65837 Sulzbach (Taunus)

An die Eltern  
der Kinder in den Betreuungseinrichtungen  
der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

Fachbereich Bürgerservice  
Sicherheit, Ordnung & Verkehr  
Fachdienst Kinder & Jugend

Hauptstraße 11  
65843 Sulzbach (Taunus)

Datum: 8. Mai 2020

Auskunft erteilt: Herr Stahl

Durchwahl: 06196 / 7021 - 380

E-Mail: [tobias.stahl@sulzbach-taunus.de](mailto:tobias.stahl@sulzbach-taunus.de)

Aktenzeichen: BSOV/KJ/TS  
(bitte bei Antwortschreiben angeben)

[www.Sulzbach-Taunus.de](http://www.Sulzbach-Taunus.de)

## 10. Informationen für Eltern

### **Aussetzung der Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Sulzbach (Taunus) sowie der Betreuenden Grundschule**

#### **hier: Verlängerung des Betretungsverbots der Betreuungseinrichtung Erneute Erweiterung der Notbetreuung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Eltern,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben erneut über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Notbetreuung informieren.

Mit der *Zehnten Verordnung zur Änderung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus* vom 07.05.2020 wurde das **Betretungsverbot für die Betreuungseinrichtungen bis einschließlich zum 07. Juni verlängert.**

Im Zuge der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Lockerungen der Corona-Verordnungen wurde der berechtigte Personenkreis für den Zugang zur Notbetreuung in den Einrichtungen der Gemeinde Sulzbach (Taunus) deutlich ausgeweitet.

Die aktualisierte Anmeldung zur Notbetreuung auf Grundlage der *Zehnten Verordnung zur Änderung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus* vom 07.05.2020 entnehmen Sie der Anlage.

## **Der Zugang zur Notbetreuung wurde um folgende Personen und Berufsgruppen erweitert:**

- Neben den berufstätigen Alleinerziehenden besteht nun auch der Zugang für alleinerziehende Studierende
- Personen, die unmittelbar mit der Auszahlung von Geldleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung und dem Wohngeldgesetz befasst sind
- Schulleitungen, Personal des Schulträgers nach § 156 Nr. 1 HSchG sowie Lehr- und Betreuungskräfte die unmittelbar mit der Durchführung und Organisation des Präsenzunterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 und Abs. 3 der Verordnung *(Damit sind nun auch Lehrkräfte anspruchsberechtigt, die im Rahmen der schulischen Notbetreuung eingesetzt sind)*
- Schüler und Studierende, die im Rahmen der Verordnungen unterrichtet werden
- Personen, die nachweislich im Bereich der medizinischen und pharmazeutischen Forschung im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus tätig sind
- Personen, die nach Bestätigung der Dienststellenleitung in den Kernbereichen der staatlichen Forschung und Wissenschaftsverwaltung sowie den Kernbereichen des Kulturgutschutzes ihre Tätigkeit innerhalb der Dienststelle ausüben müssen
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notar
- Mitglieder von Verfassungsorganen
- Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger
- Inhaber von und Beschäftigte in Bestattungsunternehmen

Wir weisen nochmals drauf hin, dass mittlerweile ein Zugang zur Notbetreuung für Kinder von Alleinerziehenden im Sinne des § 21 des Zweiten Sozialgesetzbuches. Als alleinerziehend gilt demnach die Person, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenlebt und allein für deren Pflege und Erziehung sorgt. Hierzu ist es ausreichend im Antragsformular die entsprechenden Angaben zur Alleinerziehung zu machen. Eine Zuordnung zu den genannten Berufsgruppen ist nicht erforderlich.

Auch wenn Sie nun zum Personenkreis der Anspruchsberechtigten gehören, bitten wir Sie weiterhin eingehend zu prüfen, ob die Inanspruchnahme tatsächlich zwingend erforderlich ist. Mit steigender Kinderzahl steigt das Gefährdungsrisiko innerhalb der Einrichtungen exponentiell an. Damit geht ein erhöhtes Risiko für Kinder und Personal einher, was im Ernstfall zur vollständigen Schließung der Einrichtung führen kann.

Betreffende Eltern dieser Personengruppen, die Ihre **Kinder neu für die Notbetreuung anmelden** möchten, werden gebeten, den anhängigen Anmeldebogen auszufüllen und in der Einrichtung vorzulegen.

Bitte beurteilen Sie zunächst eigenständig, ob die genannten Voraussetzungen für Sie zutreffend sind.

Personen, die als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unmittelbar in den Sektoren nach der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz tätig sind, setzen sich weiterhin vorab bitte mit Herrn Stahl unter den genannten Kontaktdaten in Verbindung.

Für Fragen zur Notbetreuung steht Ihnen Herr Stahl unter den genannten Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elmar Bociek  
Bürgermeister